

# Als Manager mit einem Fuß im Kriminal?

Manager stehen heute öfter vor dem Kadi als noch vor wenigen Jahren. Das hängt zum Teil mit der Wirtschaftskrise zusammen - in einem schwierigen Umfeld wirken sich Managementfehler gravierender aus. Zugleich verschärfte sich die Judikatur und zum Teil auch die Rechtslage.

Seit rund fünf Jahren können nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen für Straftaten belangt werden. Bislang war das weitgehend graue Theorie - Gabriel Lansky, Partner bei LGP Rechtsanwälte, spricht von „faktischer Legistikvakanz“. Die könnte sich allerdings ihrem Ende zuneigen - die Fälle, in denen in diese Richtung ermittelt wird, mehren sich.

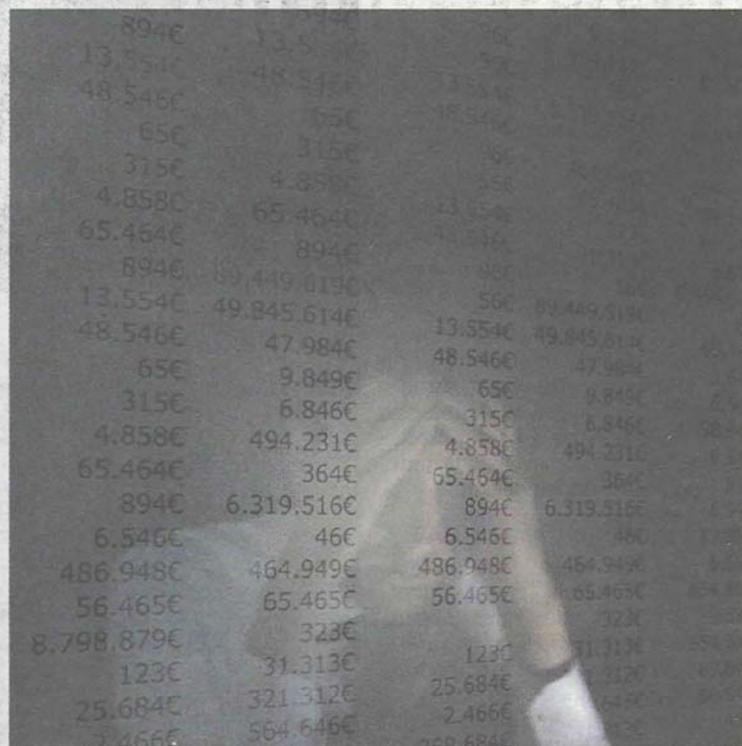
Das Risiko, sich selbst oder sein Unternehmen strafbar zu machen, ist größer, als oft angenommen wird. Man braucht dazu nicht unbedingt kriminelle Energie. Mitunter reicht es schon, Verpflichtungen nicht allzu genau zu nehmen. Etwa jene, dass in Aktiengesellschaften und GmbH ein internes Kontrollsystem geschaffen werden muss. „Das wurde bisher oft steifmütterlich behandelt“, konstatiert Orlin Radinsky, Rechtsanwalt bei Brauneis Klausner Prändl. Probleme bekommen kann auch, wer als Geschäftsleitungsmit-

glied seinen Geschäftsführungs- oder Vorstandskollegen blind vertraut. Denn es stimmt nicht, dass jeder nur für sein eigenes Ressort verantwortlich ist. „Jeden Einzelnen trifft für die anderen Bereiche zumindest eine Prüfpflicht“, so Radinsky. Ebenso können Defizite bei der Datensicherheit Unternehmen und ihre Entscheidungsträger in die Breddouille bringen. Um sich dagegen abzusichern, müsse man aber das Rad nicht neu erfinden: „Dafür gibt es ISO-Normen. Man kann ein fertiges Produkt am Markt erwerben und ein Zertifikat erlangen.“ Die Zertifizierung müsse dann regelmäßig erneuert werden, „ähnlich wie das Picklerl beim Auto“.

## Bilanzstrafrecht unübersichtlich

Auch mit dem Bilanzstrafrecht kann man leichter als gedacht in Konflikt kommen, dafür genügt mitunter schon ein unvollständiger Jahres- oder Lagebericht. Um ein Bilanzdelikt zu begehen, reicht „bedingter Vorsatz“ - also, dass man die pönalisierte Handlung „ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet“. Das sei nur haarscharf von der Fahrlässigkeit abzugrenzen, sagt Alexander Isola, Partner bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte.

Dazu kommt, dass der Täterkreis - bei lücken- oder fehlerhaften Unternehmensberichten sind das Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beauftragte und Liquidatoren - regelmäßig auf Daten angewiesen ist, die andere Personen liefern. Diese Daten jedes Mal im Detail nachzuvollziehen, um bedingten Vorsatz auszuschließen, sei nahezu unmöglich, meint Isola. Er plädiert für legislative Änderungen: Für die Strafbarkeit sollte zumindest Wissentlichkeit erforderlich sein, und die unübersichtliche, auf viele Gesetze verteilte Materie sollte zu einem einzigen Delikt zusammengefasst werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Entscheidungsträgern rät er, sich genau an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu halten, Daten auf Plausibilität zu prüfen oder prüfen



Brüten über der Bilanz: Hier Fehler zu machen kann sich rächen. [Manuel Schiffer/fotolia.com]

zu lassen und vorsorglich Beratung in Anspruch zu nehmen.

Spezifische Risikofaktoren gibt es in Konzernen. Lansky ortet besonders bei solchen mit komplexen internationalen Verflechtungen eine Tendenz, wegen der Nichteinhaltung von Compliance-Vorschriften ins Strudeln zu kommen. Ein Problembereich ist die Schnittstelle zwischen Tochter- und Muttergesellschaft: Oft sitzen Organe der Mutter im Aufsichtsrat der Tochter- und landen ebenfalls vor Gericht, wenn es dort Unregelmäßigkeiten gibt. Abhilfe kann nur eine konzernweite Compliance schaffen, die für alle verbindlich ist. Das sei auch bei Aktiengesellschaften - deren Vorstände grundsätzlich weisungsfrei sind - zulässig, stellt Lansky klar. „In der Praxis braucht man einen Konzern-Compliance-Officer und muss sicherstellen, dass die Aufsichtsräte in den Tochtergesellschaften für Ordnung sorgen.“ Aber: „Die Mutter muss sich nicht um jedes Detail kümmern.“ Mit der Organisationsvorsorge habe sie den wesentlichsten Teil ihrer Schuldigkeit getan.

Ein weiteres heikles Thema ist die Unternehmensnachfolge: Haftungsfolgen aus der Verbandsverantwortlichkeit können auch den Rechtsnachfolger treffen. Die zivilrechtlichen Haftungsfolgen schlagen jedoch nicht automatisch auf die strafrechtliche Unternehmens-

haftung durch, so Wolfgang Brandstetter, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der WU Wien und Strafverteidiger bei KWR. „Man wird vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob auch für ein Nachfolgeunternehmen die strafrechtlichen Haftungs-voraussetzungen - Tatbegehung zugunsten des Unternehmens oder Verletzung von das Unternehmen treffenden Pflichten - zutreffen.“

## Geschädigt und beschuldigt

Ist der Rechtsnachfolger selbst auch Geschädigter, kann er sich vor Gericht in einer Doppelrolle wiederfinden: als Privatbeteiligter im Strafverfahren gegen das frühere Unternehmen oder dessen Organe - und zugleich als Beschuldigter nach dem Unternehmensstrafrecht. „Es gibt aber Möglichkeiten, die Verfahren formell zu trennen, wenn das verfahrenstechnisch sinnvoll ist“, so Brandstetter. Aus seiner Sicht wäre die Verbandsverantwortlichkeit im Verwaltungsstrafrecht besser aufgehoben. Für juristische Personen „hätte das gut gepasst, weil dort der Grundsatz persönlich schuldhaften Verhaltens als Haftungsgrundlage nicht so streng verwirklicht ist wie im gerichtlichen Strafrecht“. Mit den EU-Vorgaben - die gar nicht so konkret gewesen seien - wäre auch eine solche Lösung vereinbar gewesen.